



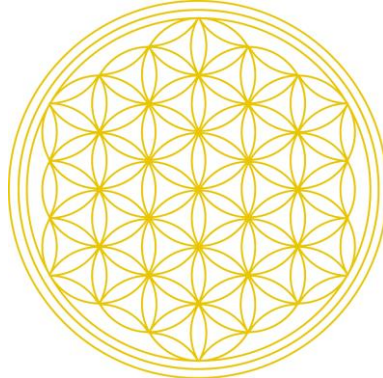
## **EDV-Bestätigung durch Ein-Fair-Geständniserklärung**

Im Bewußtsein Meiner und Unserer Verantwortung im Bund vor dem Schöpfer und der Schöpfung, bekenne Ich Mich in Meiner Menschenwürde zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrecht gemäß dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht in Wahrheit der Gerechtigkeit durch Respekt vor den Gerechtigkeit für den Frieden.

## **EID!**

Die Zugangsbestätigung ist Recht bindend und wird beeidet. Die Entlassung aus der Zugehörigkeit im Bund der Menschen kann zur Rechtsicherheit aller zugehörigen Menschen nur dann beidseitig erfolgen, wenn nicht gegen die Recht- und Sicherheitsbestimmungen verstoßen und kein Schaden entstanden ist.

## **Rechtsschutzquelle im Naturrecht für das originäre Recht des Menschen**



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig, humanitär und karitativ zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen gemäß dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht für Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

## **Gesellschaft der Menschen im Zugang zu Recht**

Die Zugehörigkeit der Menschen kann unter Erkennung der Strafbarkeitsgebote von

- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragsbruch**
- **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

formlos erklärt werden.

- der Personifikation durch Mein Glaube(n)bekenntnis im Schöpferbund zum MenschSein.
- entsage Mich von der Person und Personifikation.
- von den Verbänden der Jurisdiktion, die Mich und Mein Recht unmündig halten.

## **Begriffsschutzdefinitionen:**

- Der Mensch ist keine Person oder Fiktion, sondern lebt in der Rechtsrealität!
- Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze der Laizität auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrecht.
- Das "jura singulorum", das Recht des einzelnen Menschen als individuelles Rechtgut, das unverletzliche und unveräußerliche Recht der Freiheit ist nicht verhandelbar. Liegt "jura singulorum" vor, kann eine Gemeinschaft des Personalkults nicht in unverantwortlich demokratischer Abstimmung den Inhaber dieses Recht überstimmen. Der Inhaber des "jura singulorum", der Mensch, ist frei in Seiner Entscheidung, da Er als Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.
- >Der geistig-lebendige Mensch ist keine Person (Erläuterung Tabelle Mensch / Person) und befreit sich mit Seinem Inhaber- und Urheberrecht ganzheitlich von der Person und der Verwaltung mit der Zugehörigkeit zum Menschsein über das Amt der Menschen auf Erden in Treue zum Glaube an die Gesellschaft der Menschen [GdM].
- Jeder zugehörige Mensch in Unserem gesellschaftlichen Bund des Glaube befolgt Sein Ziel im Heiligen Auftrag zum Wohl der Menschen und der Menschheit und unterstellt Sich zum Schutz nach den Geboten des Naturrecht freiwillig dem Gerichtshof der Menschen, weil außerhalb der Sonderlehre des Naturrecht im öffentlichen Positivismus Ethos und Recht außer Kraft gesetzt sind.
- Wir Menschen sind mit Unserem **Rechtsschutz** einverstanden, daß Unsere Daten in öffentlichen Datenbanken und Bibliotheken über Rubrum, Rechtswahl und Gericht(s)stand gespeichert werden.

Die öffentlichen Obligationsregeln und die Gerichtstandvereinbarung ergeben sich aus dem Völkerrecht und aus den nationalen und internationalen diplomatisch akkreditierten Urkunden des haager Abkommens im Regulierungsakt der Apostille vom 05.10.1961 nach Jesus Christus Geburt durch die Gleichschaltung der Jurisfiktion, um

1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses recht(s)widrige Verhalten zu begehen (Spezialprävention) und**
3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**

Die Diplomatik (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Das vorstaatliche Recht geht in der Notwendigkeit den Gesetzen vor.

### **Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

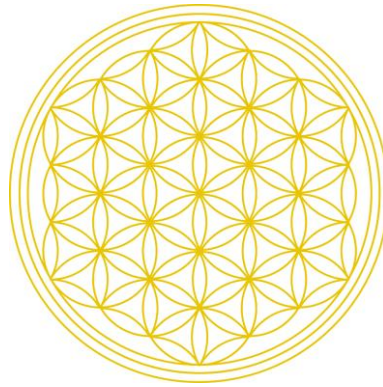
**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014**

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013**

Die globalen Nichtregierungsorganisationen der Menschen sind legitim und legal, denn die Grundlage der Anerkennung im Völkerrecht liegt durch öffentliche Urkunden vor (StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918), stehen nicht im Widerspruch zur ordnung(s)gemäßen Verfassungsordnung und sind bereits in den Verfassungen des Internationalen Zentrum für Menschenrecht und des Zentralrat Europäischer Bürger vom 22.11.2009, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben nach BVerwGE 123, 49 (54), -Vergleich Definition im Urteil vom 15.06.1995 - BVerwG 3 C 31.93 - BVerwGE 99-, ausdrücklich bestimmt.

# GDM



## Verantwortlichkeit

### für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen gegenüber geistig-lebendigen Menschen

- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder gegen das Recht, Eigentum oder Besitz des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst an der Sache berechtigt ist. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Menschen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache oder Fiktion aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind Fiktionen.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Personen als Verantwortlichen richten,
  - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
  - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
  - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

## GdM - Regeln im Vorgang

### § 1

Durch Feststellungsauftrag kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsfeststellungsauftrag) sowie die Verpflichtung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsfeststellungsauftrag) begehrt werden.

## § 2

Der Feststellungsauftrag ist zulässig, wenn der Mensch durch Seine Richtung geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder Ablehnung oder Unterlassung in Seinen natürlichen Rechten verletzt zu sein.

## § 3

Durch gerichteten Auftrag kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts geprüft werden, wenn der Mensch ein rechtliches Interesse an Seinem Inhaberrecht, berechtigtes Interesse an Seinem Urheberrecht hat (Feststellungsauftrag).

## § 4

Die Feststellung kann nicht begehrt und der Gerichtshof bei Nichtvorlage von Gefahr im Verzug oder höherer Gewalt angerufen werden, wenn es nicht dem Willen des Menschen entspricht, wenn der Mensch unter Erkennung der Strafbarkeitsgebote von

- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragsbruch**
- **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als einen Pflichtgerichtshof zur Wahrung des Rechtsprinzips der Verwaltung ernsthaft erkennt und sich von affektiven und peinlichen Taten und von der Personifikation durch Mein Glaube(n) bekenntnis im Schöpferbund zum Menschsein.

entsage Mich von der Person und Personifikation.

von den Verbänden der Jurisdiktion, die Mich und Mein Recht unmündig halten

außerhalb der Garantienpflicht (von Notwehr, Notstand und Selbsthilfe und Rechtbankrott) entsagt.

## § 5

Der Gerichtshof der Menschen kann nicht angerufen werden, soweit innerhalb der Personifizierung das Recht durch Gestaltungs- oder Leistungsklagen bei den profanen Privatgerichten verfolgt wird und sich der Mensch dem Gerichtshof der Menschen nicht freiwillig unterstellt hat. Dies gilt auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

## § 6

Mehrere Feststellungsaufträge können vom Menschen in einem Feststellungsauftrag zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen dieselben Personen und Verantwortliche richten und im Zusammenhang stehen.

## § 7

Rechtbehelfe gegen naturrechtliche Handlungen sind an keine Form der Norm zur Gefahrenabwehr und Prävention des Recht gebunden. Rechtbehelfe können nur durch Rechträger der juristischen Person als rechtliche Vertretung eingelegt und begründet werden. Juristische Person und ihre gesetzlichen Vertretungen sind keine Rechträger des Naturrecht.

## § 8

Der Gerichtshof der Menschen stellt abschließend fest. Nichtigkeitsrüge ist nur bei Verletzung der Objektivität durch Restitution möglich und muss offenkundig oder glaubhaft nachgewiesen werden.

## § 9

Die Individualfeststellung ist so durchzuführen, um so weit wie möglich das Recht in der Garantienpflicht aufrechtzuerhalten.